



Positionspapier

„Patente in der grünen Biotechnologie“

Durch die Einführung biotechnologischer und gentechnischer Methoden in der Pflanzenzüchtung kommt in diesem Bereich, wie in anderen innovativen Branchen auch, dem Schutz geistigen Eigentums eine immer bedeutendere Rolle zu. In der Pflanzenzüchtung gewinnt somit neben dem Sortenschutz auch der Patentschutz an Bedeutung.

Die Umsetzung der Europäischen Biopatentrichtlinie 98/44/EG in nationales Recht hat nicht nur in Deutschland eine umfangreiche Debatte über Biotechnologie-Patente ausgelöst. Im Folgenden wird die Position des Bundesverbands Deutscher Pflanzenzüchter (BDP) zum Patentschutz wiedergegeben:

- Der Patentschutz stellt eine unbedingte Voraussetzung für Innovation im Bereich der sog. grünen Biotechnologie dar. Denn durch das Patent wird forschenden Unternehmen zeitlich begrenzt das alleinige Recht zur Benutzung der eigenen Innovationen gewährt. Erst dadurch können die investierten Forschungs- und Entwicklungskosten der Unternehmen wieder eingespielt werden. Innovation im Bereich der grünen Biotechnologie trägt zu Innovation in der Pflanzenzüchtung bei.
- Als Gegenleistung zu diesem zeitlich begrenzten Alleinnutzungsrecht des Patentinhabers, wird durch das Patentrecht garantiert, dass Erfindungen der Öffentlichkeit mitgeteilt, d.h. detailliert beschrieben werden. Sie werden somit zum „Stand der Technik“ und regen weitere Forschung und Entwicklung an. Die Verbesserungen vieler Erfindungen sind nur aufgrund dieser Regelung möglich gewesen. Ohne das Patent wären diese Erfindungen wahrscheinlich für immer als Betriebsgeheimnis streng gehütet und niemals weiterentwickelt worden.
- Das Patentgesetz stellt sicher, dass nur Erfindungen, aber keine Entdeckungen patentiert werden können. Bereits seit 1968 werden aus der Natur isolierte chemische Stoffe patentiert. Hierzu zählen auch Nukleinsäuren (Gene), wenn sie mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus der Natur isoliert und mindestens eine konkrete Funktion sowie eine gewerbliche Anwendung nachgewiesen wurde. Die Biopatentrichtlinie erleichtert und erweitert diese Praxis gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nicht. Sie stellt lediglich eine europaweite Vereinheitlichung sowie Rechtssicherheit und Klarheit her. Der BDP plädiert in diesem Zusammenhang allerdings für eine gründliche Prüfung der Patentfähigkeitsvoraussetzungen unter sorgfältiger Beachtung des jeweiligen Standes der Technik im Bereich der Pflanzenzüchtung. Andernfalls besteht die Gefahr einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Erteilung von Patenten auf Pflanzen oder Züchtungsverfahren, die bereits zum Stand der Technik gehören.
- Im Zusammenhang mit der Diskussion bzgl. der Patenterteilung auf „im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen“ ist der BDP der Auffassung, dass ein nicht mikrobiologisches Verfahren zur Züchtung von Pflanzen, das die Schritte der Kreuzung und der Selektion von Pflanzen enthält, nach Art. 53 (b) EPÜ dann nicht von der Patentierbarkeit ausgenommen sein sollte, wenn es eine Lehre zum technischen Handeln darstellt und einen technischen Schritt aufweist, der Teil der Kreuzung und der Selektion sein kann. Das Erfordernis der Lehre zum technischen Handeln ist erfüllt, wenn mit Hilfe des technischen Schrittes ein technisches Problem gelöst werden kann und der technische Schritt maßgeb-

lich für das Verfahren ist oder - in anderen Worten - wenn ohne den technischen Schritt das beanspruchte Verfahren nicht zu dem angestrebten Ergebnis führen würde.

- Das klassische und primäre Schutzrecht im Bereich der Pflanzenzüchtung muss weiterhin der Sortenschutz sein. Dieser muss gestärkt und darf vom Patentschutz nicht unterlaufen werden. Beide Schutzrechtsarten müssen nebeneinander existieren, wobei ihr Verhältnis zueinander geregelt werden muss. Hierzu trägt die Europäische Biopatentrichtlinie bei.
- Das Züchterprivileg im Bereich des Sortenschutzes ermöglicht seit Jahrzehnten einen kontinuierlichen Züchtungsfortschritt, der zur Sicherung einer nachhaltigen Landwirtschaft und damit der Nahrungsgrundlage beiträgt. Der BDP begrüßt die Aufnahme der sog. Züchtungsausnahme in das deutsche Patentgesetz. Dadurch wird sichergestellt, dass der Umgang mit Pflanzenmaterial, das eine patentierte Eigenschaften enthält, zum Zwecke der Züchtung neuer Sorten bis zum Beginn der gewerblichen Verwertung frei ist.
- Bis zur Umsetzung der Biopatentrichtlinie war es Landwirten verboten, patentgeschütztes Pflanzenmaterial zu vermehren und anschließend im eigenen Betrieb als Saatgut zu verwenden (sog. Nachbau). Erst durch die Biopatentrichtlinie wurde die Nachbaumöglichkeit auch für patentgeschütztes Pflanzenmaterial eingeführt. Es gelten hierfür die gleichen Bedingungen wie beim Nachbau geschützter Sorten.
- Seit Umsetzung der Biopatentrichtlinie ist auch klargestellt, dass der Landwirt grundsätzlich nicht wegen einer Patentverletzung in Anspruch genommen werden kann, wenn patentgeschütztes Pflanzenmaterial zufällig oder technisch unvermeidbar, z.B. durch Pollenflug, auf seinen Acker gelangt.
- Das Rechtsmittel der Zwangslizenz stellt bisher kein geeignetes Instrument dar, um Zugang zu patentgeschützten Materialien (Pflanzen) oder Technologien zu erhalten, da die Erlangung einer Zwangslizenz in jedem Fall an die hohe Hürde der Bedingung des „öffentlichen Interesses“ geknüpft ist. Die neu aufgenommene Regelung in der Biopatentrichtlinie, die einen Wegfall dieser Hürde beinhaltet und im Patentgesetz sowie im Sortenschutzgesetz Eingang gefunden hat, ist grundsätzlich zu begrüßen. Es bedarf hier allerdings noch einer Klärung einiger auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe. Die Auslegung der neuen Regelungen muss derart gestaltet werden, dass das Verhältnis zwischen abhängigen Patent- und Sortenschutzrechten und der jeweilige Zugang dazu, praktikabel geregelt und ermöglicht wird.
- Der BDP unterstützt die Entwicklung eines europäischen Gemeinschaftspatents, damit in der längst übernationalen Wissenschaftsgemeinschaft eine kontinentale Einheitlichkeit des Rechtsschutzes sowie eine Entbürokratisierung und Kostenreduktion im Patenterteilungsverfahren erreicht wird.

Bonn, im Januar 2008

Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. (BDP)
Kaufmannstr. 71-73
53115 Bonn
www.bdp-online.de

Ansprechpartnerin: Dr. Petra Jorasch
Tel.: ++49-(0)228-98581-64